RATGEBER

EM- Rente

Arbeitserprobung § 43 Abs. 7 SGB VI

6 Monate voll arbeiten, ohne EM-Renten-anspruch zu verlieren

rentenbescheid 24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!

Vorwort

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde § 43 SGB VI um einen Absatz 7 erweitert. Erwerbsgeminderte sollen weitgehender als bisher bei einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. EM-Rentenbezieher haben seit dem 01. Januar 2024 die Möglichkeit zu erproben, ob für sie eine Erwerbstätigkeit über dem bisher in der EM-Rente festgestellten Leistungsvermögens wieder möglich ist, ohne dass sie Gefahr laufen ihren mit Bescheid festgestellten EM-Rentenanspruch zu gefährden oder zu verlieren.
Die Arbeitserprobung nach § 43 Absatz 7 SGB VI- Schutzvorschrift für Erwerbsgeminderte mit Rentenanspruch.

Nun viel Spaß und Wissensdurst...

EM-Rente und Arbeitserprobung

„6 Monate voll arbeiten, ohne EM-Rentenanspruch zu verlieren“

EM-Renten, die von der Arbeitserprobung erfasst sind 4
Zeitraum der Arbeitserprobung 4
Antrag für Arbeitserprobung 6
Mehrere Arbeitserprobungen 7
Verbot der ungünstigen Leistungsprognose wegen Arbeitserprobung 7
Hinzuverdienst während Arbeitserprobung 8
Zusammenfassung Arbeitserprobung 9

Über den Autor 10
Noch wissensdurstig? 11
Impressum 12

EM-Rente und Arbeitserprobung
„6 Monate voll arbeiten, ohne EM-Rentenanspruch zu verlieren“

EM-Renten, die von der Arbeitserprobung erfasst sind

Die Arbeitserprobung nach 43 Absatz 7 Sozialgesetzbuch Nummer VI gilt für die:

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aus med. Gründen
- Renten wegen voller Erwerbsminderung aus med. Gründen
- volle Erwerbsminderungsrente aus arbeitsmarktbedingten Gründen
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach §§ 302a, 302b SGB VI.

Bezieher einer Arbeitsmarktrente und Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung steht der Wiedereingliederungsgedanke stark im Vordergrund, da sie noch ein Restleistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden haben.

„ Die Arbeitserprobung nach § 43 Absatz 7 SGB VI hat den Wiedereingliederungsgedanken!!!“

EM-Rentner die im Jahr 2023 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, die sich nach dem 31.12.2023 fortführen, können sich auch auf den § 43 Abs. 7 SGB VI als Arbeitserprobung berufen.

Zeitraum der Arbeitserprobung nach § 43 Absatz 7 SGB VI

Im § 43 Abs.7 SGB VI steht der Teilsatz „ von regelmäßig 6 Monaten“ ist der Anspruch auf die gewährte Rente bei Arbeitserprobung gesichert.

Was bedeutet regelmäßig im Sinne des § 43 Absatz 7 SGB VI: Regelmäßig bedeutet zum einem, dass die Rentenverwaltung im Sinne der Ermessensausübung wie an eine Soll-Vorschrift gebunden ist.

Damit klar ist, ob der Versicherte auch wirklich wieder in das Erwerbsleben vollständig oder teilweise zurückkehren kann, muss aus sozialmedizinischer Sicht, ein längerer Zeitraum einer Erprobung vorliegen.
Dies ist in der Regel ein Zeitraum von 6 Monaten.

Was ist mit der *Verlängerung des 6 Monatszeitraumes?*
Von diesem Zeitraum 6 Monate kann zu Gunsten des EM-Rentners der eine Erprobung durchführt, verlängert abgewichen werden, weil zum Beispiel ein Arbeitsplatzwechsel innerhalb der Arbeitserprobung stattfindet, sich der Aufgabenbereich ändert oder es einen Krankheitsverlauf mit positiver Grundtendenz gibt.

EM-Rentner die eine Arbeitserprobung durchführen wollen, um zu testen, ob sie wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren können, sollten sich vor Beginn dieser Erprobung mit ihrem Arzt- Facharzt beratschlagen.
Dieser sollte auch schriftlich Auskunft über die Länge der Erprobungsdauer geben, die er empfiehlt. Gerade bei Menschen die lange Zeit erkrankt waren, ist eine solche Vorgehensweise empfehlenswert.
Diese Empfehlung sollte aber nur eine Prognose sein und die Dauer der Erprobung nicht statisch festlegen, weil diese Festlegung auch zum Nachteil des Versicherten ausgelegt werden kann!

Der Regelzeitraum von 6 Kalendermonaten ist kein statischer Zeitraum. Er kann in anderen Fällen auch verkürzt werden.
In atypischen Fällen kann eine Verkürzung bei Vorliegen entsprechender Gründe möglich sein.

Verkürzung des 6 Monatszeitraumes! Atypische Fälle sind:

- wenn Versicherte selbst eine Verkürzung des Zeitraumes von sich aus ausdrücklich bestimmen oder
- wenn die befristete EM-Rente ausläuft, bevor der 6 Monatszeitraum abgelaufen ist (Befristung der EM-Rente endet vor 6 Regelzeitraum), denn bei einer befristeten EM-Rente endet die Rente grundsätzlich mit Ende der Befristung und dies kann eben auch vor dem Tag sein, in dem der 6 Monatsregelzeitraum endet.

Erwerbsminderungsrente - rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Beratung „Erwerbsminderungsrente“

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Verwaltungsverfahren - Erwerbsminderung

Der sichere Weg durch das Verfahren

- Überprüfen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Durchführung des Verwaltungsverfahrens
- Prüfung des ersten und zweiten Rentengutachtens

jetzt ansehen

Widerspruchsverfahren - Erwerbsminderung

Die beste Entscheidung!

- Widerspruch einlegen (auch abgelaufene Frist)
- Prüfung der Voraussetzungen
- Prüfen der Erfolgsaussichten

jetzt ansehen

Klageverfahren

Beste Voraussetzungen schaffen!

Von der Klage einreichen über die Begleitung zum Termin bis zum Stellen von Anträgen/Gutachten nach § 109 SGG sowie prüfen, ob Berufung Aussicht auf Erfolg hat

jetzt ansehen

Antrag für Arbeitserprobung

Der EM-Rentner muss für die Arbeitserprobung keinen gesonderten Antrag stellen.

Dies ist nach dem Wortlaut des neuen § 43 Absatz 7 SGB VI nicht notwendig. Auch die Gesetzesbegründung zum oben genannten Gesetz sieht dies nicht vor. Es gibt auch keine Anzeigepflicht für die Beginn einer solchen Erprobung. Die Rentenversicherung muss daher bei jeder Arbeitsaufnahme prüfen- auch ohne vorherige Ankündigung prüfen, ob die Voraussetzungen des § 43 SGb VI vorliegen oder nicht.

Beispiel!

Fall: Rente wegen voller Erwerbsminderung und Beginn Minijob

Hier liegt kein Fall der Arbeitserprobung vor, weil die Aufnahme des Minijobs bei Rente wegen voller Erwerbsminderung sich im Rahmen der gesetzlichen Stundenvorgaben nach dem § 43 Absatz 2 SGB VI bewegt. Dennoch muss die Rentenversicherung den Beginn des Minijobs im Lichte der Arbeitserprobung erst einmal prüfen.

Fall Rente wegen voller Erwerbsminderung und Beginn eines Job mit 5 Stunden pro Tag

Hier liegt ein Fall der Arbeitserprobung nach § 43 Absatz 7 SGB VI vor, weil die 5 Stunden Arbeitszeit pro Tag von den Regelungen der vollen Erwerbsminderung nach § 43 Absatz 2 SGB VI abweichen. In dieser Konstellation darf die Rentenversicherung wegen der Arbeitserprobung im Regelzeitraum 6 Monate die volle EM-Rente nicht aberkennen.

Fall Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und Beginn eines Job mit 6,5 Stunden pro Tag

Es liegt ein Fall der Arbeitserprobung nach § 43 Absatz 7 SGB VI vor, weil die 6,5 Stunden Arbeitszeit pro Tag von den Regelungen der teilweisen Erwerbsminderung nach § 43 Absatz 1 SGB VI abweichen. In dieser Konstellation darf die Rentenversicherung wegen der Arbeitserprobung im Regelzeitraum 6 Monate die teilweise EM-Rente nicht aberkennen.

Mehrere Arbeitserprobungen sind nach § 43 Abs.7 SGB VI möglich

Musste die Arbeitserprobung aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen werden, können weitere Erprobungen in Betracht kommen.

Die Rentenversicherung sieht folgende Indizien für das Scheitern der Arbeitserprobung an:

- häufige krankheitsbedingte Fehlzeiten als Arbeitsunfähigkeitszeiten während der Erprobung,
- ärztliche Bescheinigung des Scheiterns aus gesundheitlichen Gründen oder
- Bescheinigung durch den Arbeitgeber.
-

§ 43 Absatz 7 SGB VI begrenzt die Arbeitserprobung nicht auf einen einmaligen Vorgang.

Muss die Erprobung krankheitsbedingt abgebrochen werden, so kann zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Erprobung stattfinden, dann wieder mit 6 Monate Regelzeitraum.
Die 6 Monate Regelzeitraum werden in diesen Fällen nicht mit anderen vorher absolvierten Arbeitserprobungstagen oder Monaten zusammengezählt, wenn diese erfolglos abgebrochen waren.

Verbot der ungünstigen Leistungsprognose wegen Arbeitserprobung

Sollte der Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, die unter § 43 Absatz 7 SGB VI fällt, darf die Rentenversicherung keine Prognose treffen, ob die in der Arbeitserprobung ausgeübte Tätigkeit dem Leistungsvermögen des EM-Rentners entspricht. Und sie darf auch nicht darüber entscheiden, ob eine erfolgreiche Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt damit erreicht werden kann.

„Vorsicht Falle:
Arbeitserprobung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe (Rehamaßnahme) am Arbeitsleben!
Denn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 10 SGB VI sind nur machbar, wenn es eine positive Wiederherstellungsprognose der Erwerbsfähigkeit gibt."

Die Rentenversicherung darf den § 43 Absatz 7 SGB VI nicht dadurch umgehen, indem sie wegen der aufgenommen Tätigkeit im Regelzeitraum des § 43 Absatz 7 SGB VI einfach eine Teilhabeleistung nach § 10 SGB VI anordnet, weil sie von einer günstigen Prognose zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des EM-Rentenbeziehers ausgeht. Die Anordnung der Teilhabe-Reha-Maßnahme wäre dann aus unserer Sicht eine Umgehung des Schutzzweckes des § 43 Absatz 7 SGB VI.

Hinzuverdienst während Arbeitserprobung

Ein Hinzuverdienst neben der EM-Rente ist grundsätzlich nach § 96a SGB VI zu berücksichtigen.
Eine Anrechnung des Hinzuverdienstes erfolgt immer dann, wenn dieser die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen nach § 96a SGB VI für die jeweilige Art der EM-Rente überschreitet.
Etwas anderes gilt auch nicht für die Arbeitserprobung. Hinzuverdienst ist im Rahmen der Arbeitserprobung nach § 43 Absatz 7 SGB VI nach den Regelungen des § 96a SGB VI zu berücksichtigen.

Sollte die Anrechnung des Hinzuverdienstes, zum Beispiel bei einer Arbeitsmarktrente, dazu führen, dass diese nach Anrechnung des Hinzuverdienstes der Höhe nach niedriger ausfällt, als die zu Grunde liegende Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so ist grundsätzlich nach § 89 SGB VI die höhere teilweise EM-Rente zu leisten.

zurück in die gesetzliche Krankenkasse
Für Angestellte, Selbstständige und Rentner

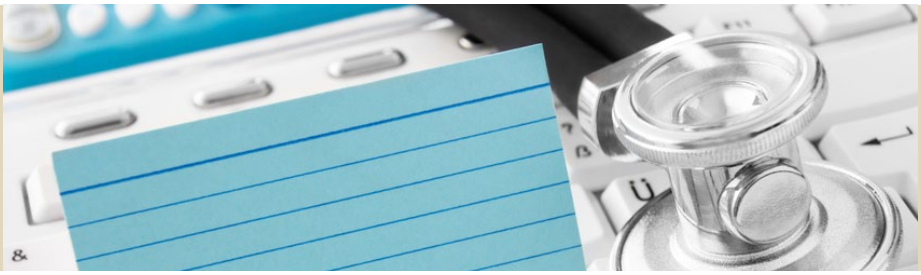

Wechsel PKV in die GKV

Nutzen Sie die Möglichkeit des Wechsels in die gesetzliche Krankenkasse. Sparen Sie bares Geld!

Viel Geld sparen, weniger Beitragslast
Haben Sie bis zu 600 Euro mehr zur eigenen Verfügung, durch einen Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse

Wechsel auch für über 55-jährige
Auch wer bereits über 55 Jahre alt ist, kann einen Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse vollziehen.

Erfahrene Rechtsanwälte begleiten Sie
Unser Team aus erfahrenen Rechtsanwälten mit über 20 Jahren Erfahrung unterstützt Sie beim Wechsel in die GKV.

Jetzt hier klicken zum Wechsel in die GKV!

Zusammenfassung Arbeitserprobung nach § 43 Absatz 7 SGB VI!

Die Arbeitserprobung nach § 43 Absatz 7 SGB VI ist aus Sicht der Rentenberater von rentenbescheid24.de ein echter Meilenstein in der Fortentwicklung der Rente wegen Erwerbsminderung.

Für die EM-Rentner ist sie positiv zu bewerten, weil die Arbeitserprobung eben nicht dazu führen darf, dass die bewilligte EM-Rente im Erprobungszeitraum einfach durch die Rentenversicherung aberkannt werden darf.
Für EM-Rentner schafft diese Sonderregelung Planungs- und Rechtssicherheit.

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn der Gesetzgeber im Gesetzeswortlaut ausdrücklich die Möglichkeit der mehrfachen Erprobung bei erfolglosen Versuchen aufgenommen hätte, um Unklarheiten in diesen Fallgruppen zu beseitigen.

Die Neuregelung seit dem 01.01.2024 ist sehr positiv zu bewerten und sollte unbedingt weiterentwickelt werden.

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung zur Rente

Unklarheiten beseitigen, rechtssichere Informationen erhalten

- Antworten auf Rentenfragen vom Rentenberater
- Überblick und Handlungshinweise für die Rente
- rechtssichere Informationen zur Rente

zur Beratung

Beratung „Früher in Rente gehen"

So gelingt der frühere Rentenbeginn!

- Beratung zum genauen Renteneintrittstermin
- Abschläge vermeiden oder ausgleichen
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung „Erwerbsminderungsrente"

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung zur Intelligenzrente

Beratung Sonder- Zusatzrenten der DDR

Erfahren Sie ganz genau, ob Sie z.B. die Intelligenzrente als zusätzliche Rentenansprüche für Ihre Rente geltend machen können!

zur Beratung

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung – Meine Altersrente –

Wissen was für die Rente zu tun ist!

Gehen Sie sicher bei der Altersrente,
vom Antrag über den Hinzuverdienst
bis zu steuerlichen Aspekten.

zur Beratung

Beratung - Mütterrente -

Die Mütterrente korrekt und richtig bewerten!
Auch bei EM-Rente oder Witwenrente.

zur Beratung

- Mütterrente sichern
- Kindererziehungszeiten bewerten

Beratung „Witwen, Witwer, Waisen-Rente"

Hinterbliebenen-Rente sichern

- Witwen/r-Rente, Waisenrente, Sterbevierteljahr
- Ansprüche vor Rentenversicherung
/ Berufsgenossenschaft sichern

zur Beratung

Beratung Statusprüfung

Sozialversicherungsstatus klären

- Status klären: abhängige Beschäftigung
oder Selbständigkeit
- mgl. Befreiung von der Sozialversicherungspflicht nutzen

zur Beratung

Sorglos-Pakete von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Sorglos-Pakete für die Rente

Meine Rente? Mein Rentenberater!

- Ohne Stress und eigenen Aufwand in die Rente
- Rentenberater übernimmt alle weiteren Schritte
- Persönlicher Rentenberater für alle Rentenfragen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket „Erwerbsminderungsrente“

Rund um Sorglos-Paket „EM-Rente“

- Erwerbsminderungsrente ohne Stress
- Ausführlich geplant vom Rentenberater
- Paket Sorglos zur EM-Rente

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Renten der DDR

Rentenpaket Sonder- Zusatzrenten der DDR

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Rentenantrag plus Rentenbescheid

Das zwei in einem Paket mit Sparvorteil!

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Meine Rente? Das macht rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Antrag auf Rente stellen

Stressfrei zum korrekten Rentenantrag!

- Rentenansprüche sichern
- Unkorrekte Rentenbescheide vermeiden
- Vom Wissen des Rentenberaters profitieren

jetzt ansehen

Rente berechnen

Rente korrekt und zuverlässig berechnen!

- Berechnen der aktuellen Rente
- Berechnen der zukünftigen Rente
- Rentenhöhe korrekt bestimmen, Rentenverluste vermeiden

jetzt ansehen

Rentenfahrplan erstellen

Die besten Entscheidungen im richtigen Moment!

Stellen Sie die Weichen zur richtigen Zeit.
Mit dem Rentenfahrplan kommen Sie
punktgenau zu Ihrer gewünschten Rente.

jetzt ansehen

Rentenbescheid prüfen

Damit die Rente stimmt!

- Rentenerhöhung / Rentennachzahlung sichern
- Fehler und Lücken aufdecken
- Rentenbescheid prüfen ist ein Muss!

jetzt ansehen

zurück in die gesetzliche Krankenkasse
Für Angestellte, Selbstständige und Rentner

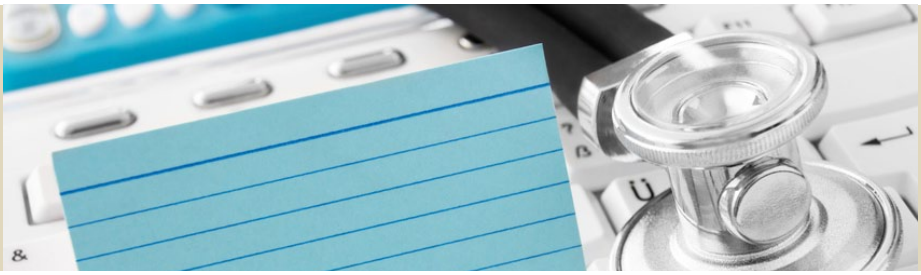

Wechsel PKV in die GKV

Nutzen Sie die Möglichkeit des Wechsels in die gesetzliche Krankenkasse. Sparen Sie bares Geld!

Viel Geld sparen, weniger Beitragslast
Haben Sie bis zu 600 Euro mehr zur eigenen Verfügung, durch einen Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse

Wechsel auch für über 55-jährige
Auch wer bereits über 55 Jahre alt ist, kann einen Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse vollziehen.

Erfahrene Rechtsanwälte begleiten Sie
Unser Team aus erfahrenen Rechtsanwälten mit über 20 Jahren Erfahrung unterstützt Sie beim Wechsel in die GKV.

Jetzt hier klicken zum Wechsel in die GKV!

Erwerbsminderungsrente - rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Beratung „Erwerbsminderungsrente“

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Verwaltungsverfahren - Erwerbsminderung

Der sichere Weg durch das Verfahren

- Überprüfen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Durchführung des Verwaltungsverfahrens
- Prüfung des ersten und zweiten Rentengutachtens

jetzt ansehen

Widerspruchsverfahren - Erwerbsminderung

Die beste Entscheidung!

- Widerspruch einlegen (auch abgelaufene Frist)
- Prüfung der Voraussetzungen
- Prüfen der Erfolgsaussichten

jetzt ansehen

Klageverfahren

Beste Voraussetzungen schaffen!

Von der Klage einreichen über die Begleitung zum Termin bis zum Stellen von Anträgen/Gutachten nach § 109 SGG sowie prüfen, ob Berufung Aussicht auf Erfolg hat

jetzt ansehen

Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten.
Auch wenn die kostenlosen und frei zugänglichen Inhalte dieses Ratgebers mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, übernehme ich keine Gewähr für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität. Der Aufruf dieser Inhalte begründet mangels Rechtsbindungswillens meinerseits keinerlei Vertragsverhältnis.

Über den Autor

Peter Knöppel ist seit 2001 Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht seit 2012. Im Bereich des privaten Versicherungsrechts ist er ebenso zuhause.
Peter Knöppel interessierte sich von Anfang an stark für die Belange der Altersvorsorge. So war es nur eine logische Konsequenz, der Schritt zum Rentenberater.

2012 war es so weit. Nach mehrwöchigen Direktlehrgang beim ASB in Heidelberg, legte er seine mündlichen und schriftlichen Prüfungen mit Bravour ab. Er ist durch das Sächsische Landessozialgericht gerichtlich zugelassener Rentenberater und beackert seitdem täglich aufs Neue und hochmotiviert sein geliebtes Feld der Rente. Doch wer rastet der rostet, so erweiterte er seine Kenntnisse in der betrieblichen Altersversorgung.
Seit 2014 betreibt er die Online Rentenberatung rentenbescheid24.de.

Noch wissensdurstig?

Erschienen sind bei rentenbescheid24.de weiterhin folgende Ratgeber.
Mit einem Klick auf den Ratgeber gelangen Sie zu der Ratgeberübersicht auf rentenbescheid24.de

Ratgeber zur Mütterrente

Erfahren Sie unter anderem Details zur Mütterrente mit Beispielrechnungen und Tipps, wie die Zuordnung der Kindererziehungszeiten ab 2019 funktioniert, Tipps für Zugangs- und Bestandsrentner und warum Sie unbedingt einen Antrag auf Mütterrente 2 (Kindererziehungszeiten) stellen sollten.

Die neue Teilrente - Hinzuverdienen zur Rente

Zum 01.07.2017 startet der 2. Teil der Flexi-Rente. Mit neuen Möglichkeiten zum Hinzuverdienst zur Rente und der Einmalzahlung zum Rückkauf von Rentenabschlägen.

Ratgeber zur Flexirente

Erfahren Sie, wie Sie die Flexirente für Ihre Rente nutzen können!
Mit einer Vielzahl an Tipps, Formulierungen und Beispielrechnungen. Auf über 40 Seiten lernen Sie Tipps, Tricks und Hintergründe kennen!

Impressum

© 2024 rentenbescheid24.de
Rentenberater und Rechtsanwalt Peter Knöppel,
Geiststraße 11,
06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345-6782374
E-Mail: kontakt@rentenbescheid24.de

Stand: 22.Februar 2024
Der Ratgeber einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von rentenbescheid24.de unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Peter Knöppel, Sven Brack
Gestaltung und Satz: Sven Brack
Umschlaggestaltung: brack&hoffmann, Werbeagentur
Umschlagseite Bildquelle: Kiwar– Deposit Foto

RATGEBER
Flexirente

Die Flexi-Rente macht Vieles möglich!
Oder war das bisherige Teilrentensystem doch besser?
Mit dem Ratgeber Flexirente können Sie sich zielgenau orientieren und wichtige Weichen für Ihre Rente stellen.
Für den Arbeitgeber hält er Vorschläge parat, wie man die Personalplanung steuern kann und wie die Personalsicherung durch ältere Arbeitskräfte möglich ist.

Wie Sie die Flexirente für Ihre Rentenangelegenheit nutzen können, zeigt Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel. Er erklärt die Flexirente und gibt Tipps, Formulierungen und Rechenbeispiele zum praktikablen Anwenden und zum Nachrechnen für die eigene Rente.

Den Ratgeber zur Flexi-Rente erhalten Sie auf rentenbescheid24.de

rentenbescheid24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!